

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 232 (30.11.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Ziffer 232.

Commissionsbericht

den §. 62. der Gemeindeordnung, insbesondere die Beitragsverhältnisse der staatsbürgerlichen Einwohner, welche eine Landwirthschaft treiben, betreffend.

Erstattet

von dem Geh. Rath Frhrn. v. Rüd. ———

Durchlauchtigste,

Hochgeehrteste Herren!

Die neuesten in der Sitzung vom 22. November d. J. gefassten Beschlüsse der zweiten Kammer beseitigen den Zusatz §. 59 a., dagegen nicht die Anstände, welche diese hohe Kammer bei dem §. 62. fand, in deren Folge sie die Worte: „oder eine Landwirthschaft“ strich, wenn gleich bei der Wiederherstellung durch nähere Definition und einen neuen Zusatz §. 62 a. deren Wirkung wesentlich beschränkt worden ist.

Die zweite Kammer hat nämlich den §. 62. also gefasst:

„Jeder staatsbürgerliche Einwohner, soferne dieser in der Gemeinde ein bürgerliches Gewerbe betreibt, oder ein zu Bewirthschaftung seiner in der Gemarkung liegender Güter erforderliches Gespann besitzt, oder überhaupt eine eingerichtete Landwirthschaft in der Gemeinde treibt, ist verpflichtet, in Person oder durch einen Stellvertreter, jährlich bis zu drei Tagen Handdienste zu leisten oder den Werth dafür zu entrichten;“

Der neue Zusatz §. 62 a. bestimmt aber

„daß sich die Beitragspflicht staatsbürgerlicher Einwohner, welche eine Landwirthschaft treiben, wie sie im §. 61. und 62. ausgesprochen, nur auf das Steuercapital derjenigen Liegenschaften beziehe, auf welchen sie getrieben wird.“

Hiernach ist nun zwar, wenn sich die Commission erlaubt, auf ihren letzten Bericht zurückzuweisen, ein Theil der Einwendungen beseitigt, welche gegen den Beizug, Landwirthschaft treibender Staatsbürgerlicher Einwohner, resp. ohne Steuere capitale, innerhalb der Gemarkung geltend gemacht wurden;

es ist nämlich

- 1) der Uebelstand beseitigt, daß um einer unbedeutenden wie bedeutenden Landwirthschaft willen, die zu solcher nicht gehörigen übrigen steuerbaren Besitzungen, ebenfalls in volle Besteuerung gezogen worden wären,
- 2) weniger ungewiß, welche staatsbürgerliche Einwohner und wieweit sie als Landwirthe angesehen werden können,

allein nirgends sind die weitem Gründe widerlegt, welche man überhaupt dem Beizug solcher Landwirthe zur vollen

Besteuerung entgegenstellen mußte, nämlich, wenn die Landwirthschaft nicht als Gewerbe getrieben wird;

insbesondere, daß, nach der durch §. 61. aufgestellten gleichen Regel für alle Ausmärker, worunter solche als Nicht-Bürger zu rechnen, besondere erschwerende Ausnahmen unzulässig sind, solange man nicht für andere Fälle, z. B. wo nur Waldungen oder Gefälle das Steuer-capital bilden, besonders erleichternde Ausnahme gelten lassen, also auf Specialität übergehen will;

daß ferner die allgemeine Belastung der Ausmärker, nach dem Gesetzentwurf schon bedeutender als bisher, also den Gemeinden vortheilhaft ist;

daß die staatsbürgerlichen Einwohner unter keiner Weise dieselben Vortheile genießen wie Gemeindebürger; endlich

daß von dem Selbstbetrieb größerer Landwirthschaft die Gemeinden selbst Vortheile ziehen, und solcher durch Erschwerung mit Abgaben nur unterdrückt werden würde, weniger zum Nachtheil des Eigenthümers, als des Nahrungsstandes der Ortsangehörigen, und darum sowohl, als wegen der Rücksicht auf Fortschritte in der Landwirthschaft, die gemeinnützig wirken würden, trägt die Commission kein Bedenken, auch hierin nachzugeben, und die Belastung eines Theils der Ausmärker noch zu erschweren, sie glaubt nur dann die Annahme dieser Bestimmungen Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, nicht abrathen zu dürfen, wenn solche unter einer, an sich unbedenklichen Bedingung, welche näher entwickelt werden solle, und nur gleichsam versuchsweise geschieht.

In der Regel wird es von dem freien Willen eines staatsbürgerlichen Einwohners zunächst abhängen, ob er eine eigene Landwirthschaft fortsetzen oder anfangen will, soferne er nicht darin seine Ernährung sucht, d. h. es

wird ein solcher, wenn ihm die Beiträge zu lästig sind, unter welchen er sie selbst betreiben kann, sie jederzeit aufgeben und durch Verpachtung ersetzen können.

Diese Freiheit der Wahl bezeichnet den Unterschied, den die Commission in vordern Berichten heraus hob. Dort, wo die Landwirthschaft nothwendig selbst betrieben werden muß als Nahrungsweig, hat die Gemeinde kein Interesse, sie zu begünstigen; da aber, wo dies nicht der Fall ist, kann sie ein solches haben; sie kann die Vortheile, welche ihren Angehörigen zugehen, eben so hoch, zuweilen höher anschlagen, als die höhere Besteuerung, die ihr leicht mit jenen entgehen kann, wenn die Landwirthschaft aus Vorliebe oder als eine zweckmäßige Beschäftigung getrieben wird.

Eine Rücksicht ähnlicher Art hat die erleichternden Bestimmungen für Fabrikanten im §. 73. begründet; man glaubt daher, daß hier den Gemeinden zu überlassen sein möchte, ob sie die Vollbesteuerung der staatsbürgerlichen Einwohner, die Landwirthschaft treiben, von dem betreffenden Liegenschaftscapital in Anspruch nehmen, oder darauf verzichten wollen, und schlägt daher den Beisatz zum §. 62 a. vor. „Die Gemeinde kann durch Stimmenmehrheit, im einzelnen Falle, auch auf diese Vollbesteuerung verzichten.“ Hierdurch wird Gelegenheit eröffnet, daß gegenseitig die Interessen abgewogen werden. Findet die Gemeinde eine vor sich gehende oder bestehende landwirthschaftliche Einrichtung von Nutzen für die Ernährung der ärmern Klasse, Handarbeiter u. c., so kann sie die Erleichterung bewilligen, wo nicht, abweisen; der Betheiligte kann ebenso sich für die schon bestehende oder vorhabende landwirthschaftliche Einrichtung in soweit sicher stellen, und die Interessen werden sich ausgleichen.

Wir glauben aber dabei nicht stehen bleiben zu können,

weil wirklich die möglichen Folgen dieser Bestimmung selbst mit dem angetragenen Zusaze immer noch sehr bedenklich sind, besonders in einer Zeit, wo die Ablösung und Aufhebung der Gefälle und nutzbaren Rechte so sehr an der Tagesordnung sind, und daher mehr Sorgfalt, als früher auf die nutzbringende Bewirthschaftung der Liegenschaften verwendet werden, und sollten die Eigenthümer ohne Unterschied auch hierauf ihr Augenmerk richten müssen, und darum möchten wir solche nur als Versuche ansehen, über dessen gemeinnützige Anwendbarkeit die Erfahrung urtheilen solle.

Der §. 74 e. bestimmt, daß die §§. 59—74 b. auf dem nächsten Landtage einer Revision unterworfen werden sollen, diese wird also die §§. 61. und 62. ebenfalls treffen. Allein damit diese unbeschränkt hierin eintreten könne, soweit sie den vorliegenden Gegenstand betrifft, so schlagen wir dort den Zusaz vor:

„die Verfügung der §§. 61. 62. und 62 a. find, soweit sie die Verhältnisse der staatsbürgerlichen Einwohner, welche eine Landwirthschaft treiben, betreffen, nur als provisorische erklärt.“